

Bundesgesetzblatt

1991

Teil II

Z 1998 A

1969

Ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 1969

Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 69	Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe	1991
26. 8. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	1992

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Vom 10. Oktober 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Für Waren, für die gemäß den Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Marktorganisation ein Interventions- oder Ankaufspreis angewendet wird, und für Waren, deren Preis vom Preis dieser Waren abhängt und die entweder unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen oder für die eine Sonderregelung nach Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) besteht und die durch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften näher bestimmt sind, wird eine Ausgleichsabgabe in Form eines Angleichungszolles erhoben.

(2) Die Ausgleichsabgabe wird nach den Höchstsätzen erhoben, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund ihrer Entscheidung vom 8. Oktober 1969 nach Artikel 226 des in Absatz 1 bezeichneten Vertrages festsetzt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen gibt die nach Absatz 1 betroffenen Waren und die sich nach Absatz 2 ergebenden Abgabensätze im Bundesanzeiger bekannt.

§ 2

Für die Entstehung der Ausgleichsabgabenschuld steht die Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung der Abfertigung zum freien Verkehr gleich.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1969 in Kraft. Sie tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichnete Entscheidung außer Kraft tritt; dieser Tag wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

(2) Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1937) tritt mit dem Beginn des Tages außer Kraft, von dem an die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Höchstsätze nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden sind.

Bonn, den 10. Oktober 1969

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß